

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
9 (1862)**

7 (18.2.1862)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-522736](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-522736)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1862. Dienstag, 18. Februar. **N^o. 7.**

Bekanntmachungen.

1) Nachdem von der Großherzoglichen Recrutirungscommission die Untersuchung und Loosung der Militairpflichtigen der Stadtgemeinde Oldenburg auf den **8. März d. J. Morgens 10 Uhr** anberaunt ist, werden die im Jahre 1841 geborenen und die aus früheren Jahren zurückgesetzten Militairpflichtigen der Stadtgemeinde Oldenburg bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile hiedurch geladen, sich rechtzeitig zu dem obigen Termine im Warteraum des Rathhauses und zwar persönlich einzufinden. Temporär kranke, abwesende oder sonst verhinderte Militairpflichtige haben ihr Nichterscheinen durch gehörige Bescheinigungen genügend zu entschuldigen, sich aber, sobald es ihnen möglich ist, unaufgefordert vor der Großherzoglichen Recrutirungs-Commission zur Untersuchung zu sistiren. Diejenigen, welche ohne gehörig nachgewiesene genügende Entschuldigungsgründe nicht erscheinen, werden als diensttüchtig notirt. (1862 Febr. 9.)

2) Die nachstehende Bekanntmachung des Magistrats vom 1. Nov. 1858 wird hiedurch in Erinnerung gebracht:

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 10. August v. J. sind wegen Wahrnehmung der Geschäfte beim Stadtmagistrat fortan folgende Anordnungen getroffen:

1. **Sprechstunden** des **Stadtdirectors** und des p. t. **Stadtsyndicus** an Werktagen täglich **Morgens von 8 bis 10 Uhr** in deren **Wohnungen**.

2. Für Nachfragen und Geschäfte in der **Registratur** des Magistrats, Einreichung von Eingaben, Nachsuchung von Umschreibungen, Abgabe von Rechnungen zur Anweisung, Beglaubigung von Lehrbriefen u. s. w. sind am Vormittage die Stunden von **11 bis 1 Uhr** bestimmt. An Sonn- und Festtagen ist die Registratur geschlossen.

3. In eiligen Sachen sind die Beamten **jederzeit** zugänglich. Bei Vermuthung oder Entdeckung vorliegender Verbrechen oder Vergehen ist, wo möglich, dem p. t. **Stadtsyndicus** oder einem der **Polizeidiener** ohne **Verzug** Anzeige zu machen.

4. Das Polizeibureau, Morgens von 8 bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, an Sonn- und Festtagen Morgens von 9 bis 10 $\frac{1}{2}$ Uhr; ferner zum Visiren der Pässe und Wanderbücher, insofern nothwendig, sowie zur Ertheilung von Nachtkarten für die nach 6 Uhr zugereist kommenden Fremden täglich Abends von 9 $\frac{3}{4}$ bis 10 Uhr.

5. Detrouischeine können gelöst werden an den Wochentagen Morgens von 8 bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, an Sonn- und Festtagen von 9 bis 10 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens.

3) Der Voranschlag der katholischen Schulacht hieselbst für das Rechnungsjahr 1862/63 wird vom 19. bis zum 27. d. M. zur Einsicht der Betheiligten auf dem Rathhause offen liegen.
Oldenburg, 1862 Febr. 15.

Der Vorstand der katholischen Schulacht.

4) Zur Ergänzung des hiesigen katholischen Schulachtsausschusses ist die Wahl von 3 Mitgliedern, von denen 2 Grundbesitzer sein müssen, erforderlich und ist dazu Termin auf **Donnerstag den 27. d. Mts. Mittags 12 Uhr** auf dem Rathhause hieselbst angesetzt.

Die Listen der stimmberechtigten und in den Ausschuss wählbaren Schulachtsmitgliedern sind vor der Wahl auf dem Rathhause zur Einsicht der Betheiligten ausgelegt.

Oldenburg, 1862 Febr. 14.

Der Schulvorstand der katholischen Schulacht.

5) Johann Joachim Friedrich Frenz hieselbst ist als Hülfsmesser bestellt und verpflichtet.
(1862 Febr. 14.)

6) Einem hiesigen Bürger ist im verfloffenen Herbst in der Gegend von Stollhamm ein Hund, gelb und weiß von Farbe, anscheinend ein Bastard von einem Wachtel- und Spitzhunde, zugelaufen und hierher gefolgt. Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert sich bis zum 1. März d. J. beim Magistrat zu melden, widrigenfalls der Hund zur Deckung der Kosten verkauft werden wird.
(1862 Febr. 14.)

7) Gefunden: 1 Haarnez, 1 Paar kleine Handschuhe, 1 Schleier, 1 schwarzer Spitzhund (zugelaufen).

Protocoll des Stadtmagistrats vom 8. Februar 1862 betr. die Herstellung einiger neuer Straßen auf den Gründen westlich der Peterstraße.

(Schluß.)

6. Der jetzt vorhandene Verbindungsweg zwischen der Dwostraße und dem Steinwege geht ein, sobald die Auguststraße resp. die Dwostraße verlängert sind und so eine anderweite Ver-

bindung hergestellt ist. Diesen so eingehenden Weg erhalten die Gebrüder Thoele und der Proprietair Spüring je zur Hälfte als Eigenthum zu ihren daran belegenen respectiven Ländereien.

7. Die Richtung und die Grenzen der projectirten Wege sind im Allgemeinen in die Karte eingetragen; es ist indessen nicht ausgeschlossen, daß da, wo es zweckmäßig erscheint, kleine Aenderungen vorgenommen werden, ohne daß im Uebrigen durch dieselben die abgegebenen Erklärungen alterirt werden. Insbesondere erklären die Kaufleute Harbers, daß sie da, wo nöthig zur Herstellung einer gehörigen Straßen-Breite und Richtung, einige Fuß mehr zur Straße liegen zu lassen bereit seien. Ueberhaupt soll die definitive Feststellung der Richtung und Grenzen an Ort und Stelle durch Pfähle ehestens geschehen.

8. Die Beschlußnahme in Betreff Herstellung einer Verbindung zwischen der Catharinenstraße und dem Steinwege wird bis nach einer nochmals an Ort und Stelle vorzunehmenden Besichtigung ausgesetzt.

Seitens des Magistrats wird die Genehmigung der betreffenden Behörden vorbehalten.

Zur Auslegung des Art. 14 §. 2 der Gewerbeordnung.

Art. 14 §. 2 der Gewerbeordnung lautet:
 „Angehörige fremder Staaten bedürfen zum Betriebe eines stehenden Gewerbes sowie zur Veranstaltung öffentlicher Waarenverkäufe der Erlaubniß der Regierung. Diese Erlaubniß darf nicht verweigert werden, wenn durch die Gesetzgebung des fremden Staates oder durch Staatsverträge Gegenseitigkeit gewährt wird.“

Das Handlungshaus S. Moritz u. Comp. zu Berlin hatte sich im Herbst v. J. mit einem Gesuche an die Großh. Regierung gewandt, in hiesiger Stadt eine Handlung mit fertigen Herrenkleidern errichten zu dürfen. Der Magistrat, an welchen das Gesuch zum Berichte gelangte, sprach sich gegen die Bewilligung desselben aus. Die Großh. Regierung aber zog in Erwägung, ob hier nicht die Bestimmung des Gesetzes, nach welchem die Erlaubniß zur Betreibung eines stehenden Gewerbes nicht verweigert werden darf, wenn von dem betreffenden fremden Staate Gegenseitigkeit gewährt wird, zu Raum komme, und wandte sich mit einer Anfrage an das Königl. Preuß. Polizei-Präsidium zu Berlin, ob und event. unter welchen Bedingungen einem diesseitigen Staatsangehörigen nach der dortigen Gesetzgebung gestattet sein

würde, in Berlin ein stehendes Gewerbe der fraglichen Art zu errichten. Die Antwort des Königl. Polizei-Präsidium erfolgte dahin, daß, nachdem durch Art. III. des Gesetzes vom 22. Juni v. J. der §. 67 der Verordnung vom 9. Febr. 1849, nach welchem bis dahin ausländischen Gewerbetreibenden die Erlaubniß zum Betriebe eines stehenden Gewerbes in Preußen nur aus erheblichen Gründen erteilt werden sollte, aufgehoben und ebenso durch Art. I §. 18 des erstgedachten Gesetzes der §. 18 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845, wonach Ausländer ohne vorgängige Naturalisation ein stehendes Gewerbe nur mit Erlaubniß der Ministerien sollten betreiben dürfen, außer Kraft getreten sei, Ausländer hinsichtlich des Betriebes eines stehenden Gewerbes nach denselben Normen, wie Preussische Unterthanen, behandelt würden. In einem darauf erlassenen Rescripte sprach die Großh. Regierung aus, daß das Gesuch des S. Moritz u. Comp. zu bewilligen sein werde, daß sie indes, bevor sie die erbetene Erlaubniß erteile, noch einer weiteren Erklärung des Magistrats über die von ihm gemachte Aeußerung, daß die Erlaubniß aus dem Grunde der Reciprocität im vorliegenden Falle nicht gewährt zu werden brauche, entgegensehen wolle. Der Magistrat berichtete darauf, daß er die „Gegenseitigkeit“ im Art. 14 §. 2 des Gewerbegesetzes so aufgefaßt habe, daß solche auf die gesammte Gewerbegesetzgebung eines fremden Staates zu beziehen sei und daß es sich mithin um die Frage handle, ob der betreffende fremde Staat ein mindestens gleiches Maaß von Gewerbefreiheit durch seine Gesetzgebung gewähre, wie der unsrige, nicht aber um die Frage, welche gewerbegeseßliche Bestimmungen etwa für einen einzelnen Gewerbezweig in einem fremden Staate bestehen. Die Großh. Regierung hat indessen eine von der des Magistrats verschiedene Auslegung der fraglichen Gesetzesstelle für richtig erkannt, und mittelst Rescripts vom 19. Dec. v. J. die Frage dahin entschieden, daß die erbetene Erlaubniß nicht verweigert werden könne, da Preußen durch seine Gesetzgebung Gegenseitigkeit gewähre.*)

*) Anm. d. Red. Es scheint bei Großh. Regierung die Ansicht durchgedrungen zu sein, daß die „Gegenseitigkeit“ des Gesetzes dann als vorhanden angenommen werden müsse, wenn in einem betreffenden Gewerbezweige der eine Staat die Angehörigen des andern Staats gleich seinen eigenen behandle. Diese Ansicht hat gewiß viel für sich.

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenck.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.